



Zubringerdienst
zur Waldhütte
gestattet

Verkehrsregeln im Wald

Herausgeber/Autoren:
Kantonspolizei Zürich
Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Hptm M. Kübler, lic. iur., RA, C VPSA
Frau A. Tirinzoni, lic. iur., RA, jurist. Sekretärin VPSA
Postfach
8021 Zürich

Wo dürfen Mountainbiker im Wald durchfahren und wie steht es mit E-Bikes? Darf der Förster eine Anzeige machen? Gelten Verkehrsregeln des Strassenverkehrsgesetzes auch im Wald?

Grundsätzlich findet das Strassenverkehrsgesetz auch im Wald Anwendung. Es wäre falsch zu glauben, man dürfe im Wald betrunken oder rücksichtslos herumfahren. Auch ablenkende Tätigkeiten wie das Telefonieren mit dem Handy am Ohr sind nicht erlaubt. Unfälle mit Fahrzeugen sind wie im übrigen Strassenverkehr von der Polizei zu rapportieren, also beispielweise, wenn es bei einer Kollision Verletzte gegeben hat oder der Fahrzeug- oder Kutschenfürer betrunken war.

Anwendbarkeit des Strassenverkehrsgesetzes auf Waldstrassen

Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) schreibt in Art. 1 Abs. 2 nämlich vor, dass die Verkehrsregeln für Motorfahrzeugführer und Radfahrer auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen gelten. Eine Verkehrsfläche ist dem Fahrverkehr schon dann beschränkt zugänglich, wenn nur einzelne Fahrzeugkategorien (z. B. nur Radfahrer) oder nur einzelne Benützungszwecke (z. B. nur Zubringerdienst) gestattet sind.

Für andere Strassenbenützer, mithin Fussgänger und Reiter, gelten die Verkehrsregeln nur auf den für Motorfahrzeuge und Fahrräder ganz oder beschränkt offenen Strassen (sogenannter Mischverkehr). Als Strassen im Sinne des SVG ist jede Verkehrsfläche zu verstehen, auf der sich Fahrzeuge und/oder Fussgänger bewegen. Unter diesen Begriff fallen nebst Trottoirs, Fussgängerzonen auch Feld- und Waldwege, Waldstrassen und selbst Wanderwege¹. Öffentlich sind Strassen, welche von einer unbeschränkten Vielzahl von Verkehrsteilnehmenden benützt werden sollen, mithin wenn der Benützerkreis offen ist. Nicht öffentlich sind Strassen, die für einen beschränkten (zählbaren) Benützerkreis bestimmt sind (z. B. abgesperrtes Fabrikareal oder eingezäuntes Waldareal mit Fischteich).

Das bedeutet: Sobald auf Waldstrassen und Waldwegen Velofahren erlaubt ist oder das Befahren der Wege einem beschränkten Benützerkreis von Motorfahrzeugen (Land- und Forstwirtschaft, Jagd, mit Bewilligung, Zubringerdienst, Privat) gestattet ist und sich darauf auch Fuss-

gänger bewegen können, gelangt das SVG zur Anwendung. Somit liegt ein Verkehrsunfall im Sinne des SVG vor, wenn ein Mountainbiker auf einem Waldweg oder auch auf einem Waldwanderweg wegen übersetzter Geschwindigkeit Wanderer gefährdet oder es zu einer Kollision kommt. Der Gesetzesverstoss ist an die zuständige Untersuchungsbehörde zu rapportieren. Nicht zur Anwendung gelangt das SVG dagegen, wenn ein Waldgebiet mittels Zaun abgesperrt ist oder wenn Waldstrassen nur von einem beschränkten Nutzerkreis von Motorfahrzeugen und Velofahrern befahren werden dürfen und auch der Zugang für Fussgänger verboten ist. Für das Fahrverbot im Wald gelten die vorstehenden Ausführungen nur insoweit, als die Waldgesetzgebung für das SVG noch Raum lässt, weil sie als Spezialregelung dem SVG vorgeht.

Betreten des Waldes und Regelung für Bikes

Die Regelung für Fussgänger und Radfahrer findet sich im kantonalen Waldgesetz. Spaziergänger dürfen den Wald uneingeschränkt betreten. Die Waldbesitzer haben dies zu dulden. Hingegen ist das Radfahren und Reiten im Wald nur auf Strassen und Wegen erlaubt. Abseits von Wegen sowie auf Trampelpfaden und Rückegassen (Pflugeschneisen) gilt hingegen ein allgemeines Radfahr- und Reitverbot. Diese gelten nicht als Strassen oder Wege im Sinne des kantonalen Waldgesetzes und dürfen somit von Bikern nicht benützt werden².

Ergänzt wird diese Regelung durch das Strassenverkehrsrecht. Gemäss Art. 43 Abs. 1 SVG dürfen Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind – wie Fuss- und Wanderwege –, mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden. Diese Bestimmung hat nur für Fahrräder eine Bedeutung (für Motorfahrzeuge gilt das Fahrverbot nach Waldgesetz). Dabei handelt es sich um ein allgemeines Fahrverbot. Es gilt für die ganze Schweiz und muss nicht signalisiert werden³. Voraussetzung für eine Verzeigung ist, dass objektiv kein Zweifel besteht, dass ein Weg nicht befahren werden darf. Gemäss Leh-

¹ Art. 1 Abs. 1 und 2 Verkehrsregelverordnung (SR 741.1); vgl. auch Philippe Weissenberger, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, Zürich/St. Gallen 2011, N 4 zu Art. 1 SVG

² § 6 Kant. Waldgesetz (KaWaG; LS 921.1), § 2 Kant. Waldverordnung (KaWaV; LS 921.11)

³ BGE 101 Ia 573; Weissenberger, a.a.O., N 1 zu Art. 43.

re gilt das für Wege, welche mit Stufen durchsetzt sind. Das gilt selbst, wenn sich der Weg durch geländegängige Fahrzeuge überwinden lässt. Das Fahrverbot erstreckt sich dann grundsätzlich auch auf allfällige ebene, zwischen den Stufen und Treppen liegende länger und an sich befahrbare Wegstrecken. Weitere Hinweise bilden Sperrpfosten oder Fussgängerschikanen⁴. Das Wort **offensichtlich** zeigt aber die Grenzen auf und bedeutet, dass im Zweifelsfall mit einer entsprechenden Signalisation Klarheit geschaffen werden muss. Das gilt umso mehr, als im Wald immer mehr Nutzungskonflikte zwischen Bikern, Fussgängern und anderen Waldbenützern entstehen. Aus diesem Grund muss der «Verkehr» auch im Wald zunehmend mittels Signalisationen gelenkt werden.

Regelung für Motorfahrzeuge

Für Motorfahrzeuge gilt auf den Waldstrassen gemäss dem Bundesgesetz über den Wald in der ganzen Schweiz ein generelles Fahrverbot⁵. Dieses dient dem Schutz des Waldes, der Tiere und der Naherholung. Dieses Fahrverbot muss nicht wie im Strassenverkehr signalisiert werden. Rettungs- und Bergungsarbeiten, Polizeikontrollen, militärische Übungen, Schutz vor Naturereignissen, Unterhalt von Leitungsnetz, Forstwirtschaft, Ausübung der Jagd und der Landwirtschaft sowie der Unterhalt von Gewässern und Versorgungsanlagen⁶ sind von diesem generellen Fahrverbot ausgenommen. Aus wichtigen Gründen können die zuständigen Gemeinden im Einzelfall Ausnahmegewilligungen erteilen⁷. Für Ausnahmegewilligungen für das ganze Kantonsgebiet ist die Kantonspolizei zuständig⁸.

Was gilt für E-Bikes?

E-Bikes dürfen dagegen auf Waldstrassen fahren, weil gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c Signalisationsverordnung sind E-Bikes mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h oder mit einer Tretunterstützung bis max. 25 km/h vom Fahrverbot ausgenommen sind. E-Bikes mit höheren Höchstgeschwindigkeiten ist die Fahrt mit abgeschaltetem Motor gestattet. E-Bikes sind insoweit nach SVG und

Waldgesetzgebung den Fahrrädern gleichzustellen, denn sie verursachen keinen Lärm und sind nur unwesentlich schneller als normale Fahrräder. Demgegenüber sind Motorfahrzeuge im Sinne der Waldgesetzgebung als Motorfahrzeuge anzusehen. Die lauten Motoren stören Tier und Natur, weshalb sie vom generellen Fahrverbot erfasst werden.

Durch den Wald führen auch normale Durchgangsstrassen für den motorisierten Verkehr. Auf diesen «normalen» Strassen dürfen Motorfahrzeuge, vorbehaltlich einer anderen Signalisation, fahren. Ob es sich bei einer bestimmten Verkehrsfläche um eine Waldstrasse handelt oder nicht, hängt grundsätzlich von deren Ausbaugrad und Verwendungszweck ab. Zu beachten sind die Signalisation und das Erscheinungsbild. Generell kann davon ausgegangen werden, dass eine Waldstrasse keine feste Oberfläche hat (z.B. Kiesstrasse). Bestehen Zweifel über die Natur einer Strasse, so hat die Gemeinde bzw. der zuständige Förster für Klarheit zu sorgen.

Wann muss ein Fahrverbot signalisiert werden?

Das Fahrverbot für Motorfahrzeuge auf Waldstrassen muss grundsätzlich nicht signalisiert sein. Es gilt auch ohne Signalisation ganz generell. Die Gemeinden sind gemäss § 7 Abs. 2 KaWaG für die Signalisation zuständig. Sie können bei der Kantonspolizei zur Verdeutlichung des Fahrverbotes ein entsprechendes Signal⁹ beantragen. Die Kantonspolizei erteilt die Bewilligung für die Verwendung des Signales. Sie berät die Gemeinden hinsichtlich der Verkehrskonzepte. Eine Signalisation drängt sich auf, wenn Fahrverbote häufig missachtet werden oder nicht klar ersichtlich ist, ob es sich bei der entsprechenden Strasse um eine Waldstrasse handelt.

Strafbarkeit

Wegen Missachtung des Fahrverbotes machen sich Motorfahrzeugführer nach eidgenössischem Waldgesetz, Velofahrer und Reiter nach kantonalem Waldgesetz¹⁰ strafbar. Zuständig sind die Statthalterämter. Die Übertretungen des Waldgesetzes können nicht mit Ordnungsbussen geahndet werden, da sie nicht in der Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren aufgeführt sind. Wenn das Fahrverbot signalisiert ist, kann die Polizei gestützt auf Ziff. 304.1 Anhang 1 OBV eine Ordnungsbusse ausfällen.

4 Hans Giger, Kommentar Strassenverkehrsrecht, 7.A., Zürich 2008, N 1 zu SVG 43

5 Art. 15 Abs. 1 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0)

6 Art. 13 Verordnung über den Wald des Bundes (WaV; SR 921.01) sowie § 7 KaWaG

7 § 7 Abs. 1 Satz 2 KaWaG

8 Art. 15 Abs. 2 (WaG, SR 921.0)

9 Meistens wird das dreiteilige Fahrverbot Ziff. 2.14 Anh. 2 SSV verwendet

10 Art. 43 WaG, §34 und 35 KaWaG

Wer ist für die Kontrolle zuständig?

Für die Kontrolle der Fahrverbote im Wald ist die Gemeinde zuständig¹¹. Der kommunale Forstdienst übt die unmittelbare forstpolizeiliche Aufsicht aus. Angehörige des Forstdienstes sind zur Anzeige von Widerhandlungen gegen das KaWaG verpflichtet¹². Zu den Aufgaben des Försters gehört mithin auch, für die Einhaltung der Fahrverbote im Wald zu sorgen. Bei Missachtung von Fahrverboten im Wald (inklusive das Fahrradfahren und Reiten abseits zulässiger Wege) erstattet der Förster Anzeige an die Polizei. Diese wiederum nimmt den Sachverhalt auf und rapportiert an das zuständige Statthalteramt.

Darüber hinaus obliegt es aber auch den Gemeindepolizeien, Widerhandlungen gegen die Verkehrsregeln (inklusive Fahrverbote) im Wald direkt festzustellen und zu ahnden¹³. Ausgenommen sind Unfälle mit Verletzungs- oder Todesfolgen. Für diese Fälle ist die Kantonspolizei alleine zuständig (Ausnahme: Stadt Zürich und Winterthur). Im Übrigen besteht eine subsidiäre Zuständigkeit der Kantonspolizei. Die Durchsetzung von Fahrverboten im Wald gehört jedoch in Anbetracht der Bandbreite der Aufgaben nicht zu den vordringlichen Prioritäten der Kantonspolizei. Bei Anzeigen und eigenen Feststellungen wird sie hingegen aktiv.

Gemäss § 5 Polizeiorganisationsgesetz können Kanton und Gemeinden zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben Hilfskräfte anstellen oder Dritte beauftragen. Es ist somit denkbar, dass Gemeinden für die Kontrolle eigens eine Person anstellen (z. B. Ranger wie im Sihlwald) oder damit einen privaten Sicherheitsdienst beauftragen. Weder dem Förster noch den genannten Hilfskräften ist es jedoch erlaubt, Ordnungsbussen nach OBV im Fahrverkehr auszustellen. Diese Aufgabe ist gemäss Art. 2 und Art. 4 Ordnungsbussengesetz den autorisierten Polizeorganen vorbehalten. Dagegen können von den Gemeinden bezeichnete Hilfspolizeikräfte von der Kantonspolizei die Bewilligung erhalten, Ordnungsbussen für Tatbestände des ruhenden Verkehrs (OB-Ziffern 200-259) sowie der Fussgänger und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten (OB-Ziffern 900-907) auszustellen¹⁴. Hierfür müssen sie eine OBG-Prüfung ablegen. Generell ist das Ordnungsbus-

senverfahren nur für die Übertretungen möglich, welche von Polizei- oder Hilfspolizeiorganen selber festgestellt wurden.

Nicht erlaubt ist es den Hilfspolizeiorganen, eine Polizeikontrolle durchzuführen. Das heisst: Ausweise dürfen die Hilfskräfte nicht verlangen, um die Personalien festzustellen. Gleiches gilt für polizeiliche Zwangsmassnahmen und strafprozessuale Ermittlungshandlungen. Diese sind ausschliesslich den Angehörigen der Polizei vorbehalten. Im Übrigen kann auch jede «Privatperson», welche eine Gesetzeswidrigkeit beobachtet, bei der Polizei Strafanzeige einreichen. Sie gilt dann im Strafverfahren als Auskunftsperson bzw. als Zeuge und ist zur Aussage verpflichtet.

11 Art. 15 WaG und §7 KaWaG

12 vgl. § 28 KaWaG und § 35 Abs. 1 KaWaG

13 § 18 Abs. 1 lit. c Polizeiorganisationsgesetz (POG; LS 551.1)

14 Art. 17 StPO, § 172 GOG; Reglement der Sicherheitsdirektion über die Ausbildung und Prüfung von Verkehrspolizeiorganen zur Erhebung von Ordnungsbussen vom 15. November 2002

Gesetzliche Bestimmungen

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)

3. Abschnitt: Betreten und Befahren des Waldes

Art. 14 Zugänglichkeit

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist.

² Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren erfordern, haben die Kantone:

- a. für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken;
- b. die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung zu unterstellen.

Art. 15 Motorfahrzeugverkehr

¹ Wald und Waldstrassen dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen für militärische und andere öffentliche Aufgaben.

² Die Kantone können zulassen, dass Waldstrassen zu weiteren Zwecken befahren werden dürfen, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen.

³ Die Kantone sorgen für die entsprechende Signalisation und für die nötigen Kontrollen. Wo Signalisation und Kontrollen nicht genügen, können Barrieren angebracht werden.

Eidgenössische Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01)

3. Abschnitt: Motorfahrzeugverkehr

Art. 13

¹ Waldstrassen dürfen zu folgenden Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden:

- a. zu Rettungs- und Bergungszwecken;
- b. zu Polizeikontrollen;
- c. zu militärischen Übungen;
- d. zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen;
- e. zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten.

² Der übrige Wald darf nur mit Motorfahrzeugen befahren werden, wenn dies zur Erfüllung eines Zweckes nach Absatz 1 unumgänglich ist.

³ Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen sind auf Waldstrassen und im übrigen Wald verboten.

Waldgesetz Kanton Zürich vom 7. Juni 1998 (LS 921.1; KaWaG)

§ 4. Die Einzäunung von Wald oder Teilen davon ist unzulässig. Der Forstdienst kann aus öffentlichen Interessen die Zugänglichkeit für bestimmte Waldgebiete einschränken, namentlich zum Schutz

- a. der Waldverjüngung,
- b. von Pflanzen und wildlebenden Tieren,
- c. öffentlicher Anlagen.
- b. Veranstaltungen

§ 5. ¹ Veranstaltungen, die zu einer erheblichen Beanspruchung des Waldes führen können, sind bewilligungspflichtig. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

² Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist die Gemeinde. Der kantonale Forstdienst wird vor dem Entscheid angehört.

c. Reiten und Radfahren

§ 6. ¹ Reiten und Radfahren im Wald sind nur auf Strassen und Wegen erlaubt.

² Ausnahmen regelt die Gemeinde.

d. Motorfahrzeugverkehr

§ 7. ¹ Waldstrassen dürfen, soweit notwendig, für die Ausübung der Jagd und der Landwirtschaft sowie für den Unterhalt von Gewässern und Versorgungsanlagen befahren werden. Die Gemeinde kann aus andern wichtigen Gründen Ausnahmegewilligungen im Einzelfall erteilen.

² Für die Signalisation und Kontrolle der Fahrverbote ist die Gemeinde zuständig. Der kantonale Forstdienst wird vor der Signalisation angehört.

Waldverordnung Kanton Zürich vom 28. Oktober 1998 (LS 921.11; KaWaVo)

1. Schutz des Waldes vor Eingriffen

Veranstaltungen im Wald

§ 1. Bewilligungspflichtig sind Veranstaltungen, bei denen

- a) in erheblichem Masse technische Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen verwendet werden oder
- b) voraussichtlich mehr als 500 Personen teilnehmen.

Die Bewilligung kann verweigert oder mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, wenn die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen wie der Schutz des Waldes, insbesondere in der Zeit zwischen 15. April und 15. Juni, oder der Naturschutz dies verlangen.

Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 100 teilnehmenden Personen sind meldepflichtig. Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Veranstalter die Interessen im Sinne von Abs. 2 berücksichtigen.

Bewilligungsgesuche sind mindestens zwei, Meldungen einen Monat im voraus bei der Gemeinde einzureichen. Die Gesuche enthalten alle notwendigen Angaben, insbesondere über die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden, die räumliche und zeitliche Beanspruchung des Waldes und die Infrastruktur.

Reiten und Radfahren

§ 2. Rückegassen und Trampelpfade gelten nicht als Strassen oder Wege gemäss § 6 des Waldgesetzes.

